

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
97/C 264/01	ECU.....	1
97/C 264/02	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von blankem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien	2
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
97/C 264/03	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern ⁽¹⁾	4
97/C 264/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome ⁽¹⁾	5
97/C 264/05	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	32

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

97/C 264/06

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) ⁽¹⁾ 33

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

29. August 1997

(97/C 264/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7031	Finnmark	5,93062
Danische Krone	7,50707	Schwedische Krone	8,59918
Deutsche Mark	1,97139	Pfund Sterling	0,676561
Griechische Drachme	310,255	US-Dollar	1,09704
Spanische Peseta	166,531	Kanadischer Dollar	1,52226
Franzosischer Franken	6,63547	Japanischer Yen	131,042
Irishes Pfund	0,736815	Schweizer Franken	1,62999
Italienische Lira	1930,20	Norwegische Krone	8,16365
Hollandischer Gulden	2,22053	Islandische Krone	78,6909
osterreichischer Schilling	13,8732	Australischer Dollar	1,49359
Portugiesischer Escudo	200,123	Neuseelandischer Dollar	1,71628
		Sudafrikanischer Rand	5,14788

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von blankem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien

(97/C 264/02)

Bei der Kommission wurde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) ein Antrag gestellt, dem zufolge die Einfuhren von blankem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien gedumpte sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 16. Juli 1997 von Eurofer im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion von blankem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, mit kreisförmigen Querschnitt und einem Durchmesser von 80 mm oder mehr oder mit kreisförmigen Querschnitt und einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, oder mit kreisförmigen Querschnitt und einem Durchmesser von weniger als 25 mm oder anderen Querschnitten, der derzeit den KN-Codes 7222 20 11, 7222 20 21, 7222 20 31 und 7222 20 81 zugewiesen wird. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben und sind für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise in Indien ermittelten Normalwerts mit den Preisen bei Ausfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft. Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Schadensbehauptung

Es wurde geltend gemacht, daß sich die Einfuhren aus Indien in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil beträchtlich erhöht hätten.

Das Volumen und die Preise der Einfuhren haben sich angeblich unter anderem negativ auf die Verkaufsmengen, den Marktanteil und die Preise der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst sowie zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze geführt.

5. Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in seinem Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

a) Auswahl einer Stichprobe für die Dumpinguntersuchung

Angesichts der großen Anzahl von Ausfuhrern in dem betroffenen Land wird die Kommission bei der Dumpinguntersuchung gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit einer Stichprobe arbeiten.

Alle Ausfuhrer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter werden aufgefordert, innerhalb der unter Punkt 7 Buchstabe b) genannten besonderen Frist für die Stichprobenauswahl mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Informationen zu ihrem Unternehmen zu übermitteln:

- Umsatz (in Landeswährung) und Absatz (in Mio. t) beim Verkauf von blankem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl zur Ausfuhr in die Gemeinschaft im Geschäftsjahr 1996;
- Umsatz (in Landeswährung) und Absatz (in Mio. t) beim Verkauf von blankem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl auf dem Inlandsmarkt im Geschäftsjahr 1996;
- Produktion (in Mio. t) von blankem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl im Geschäftsjahr 1996;
- sonstige sachdienliche Informationen;
- Erklärung, ob das Unternehmen bereit ist, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einen Besuch im Betrieb zur Überprüfung der Antworten zu ermöglichen.

b) Endgültige Auswahl der Stichprobe

Die interessierten Parteien, die zu diesem Vorgehen Stellung nehmen oder zur endgültigen Auswahl der Stichprobe konsultiert werden wollen, werden aufgefordert, innerhalb der unter Punkt 7 Buchstabe b) genannten besonderen Frist für die Stichprobenauswahl mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen einen Fragebogen beantworten und einen Kontrollbesuch ermöglichen.

Bei mangelnder Mitarbeit der für die Stichprobe ausgewählten Parteien kann die Kommission Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung anwenden.

c) *Fragebogen*

Vorbehaltlich etwaiger, die Stichprobe betreffender Informationen und Stellungnahmen wird die Kommission den für die Stichprobe ausgewählten Unternehmen, den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes und den bekanntermaßen betroffenen Einführern Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung als notwendig erachtet.

Die Ausführer, die zwecks Anwendung des Artikels 17 Absatz 3 und des Artikels 9 Absatz 6 der Grundverordnung eine individuelle Untersuchung beantragen, müssen innerhalb der unter Punkt 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Es liegt daher in ihrem Interesse, umgehend einen Fragebogen bei der Kommission bzw. bei den Behörden ihres Landes anzufordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, daß die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung eine individuelle Behandlung ablehnen kann, wenn eine solche Behandlung ihrer Ansicht nach eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluß der Untersuchung verhindern würde.

Die Einführer, die den Fragebogen beantworten wollen, sollten innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission ein Exemplar anfordern, da ihre Antwort ebenfalls innerhalb der allgemeinen Frist eingehen muß.

d) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

6. **Interesse der Gemeinschaft**

Damit in dem Fall, in dem sich die Dumping- und die Schadensbehauptung als zutreffend erweisen sollten, in Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich die Antragsteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender innerhalb der unter Punkt 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch sachdienliche Beweise belegt sind.

7. **Fristen**

a) *Allgemeine Frist*

Die interessierten Parteien müssen sich innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt auch für alle nicht im Antrag genannten interessierten Parteien, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der unten aufgeführten Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen.

Europäische Kommission
 Generaldirektion I (Außenbeziehungen: Handelsbeziehungen und Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland)
 Direktionen C und E
 (Cort 100 4/37)
 Rue de Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax: (32-2) 295 65 05
 Telex: COMEU B 21877.

b) *Besondere Frist für die Stichprobenauswahl*

Alle für die Auswahl der Stichproben relevanten Informationen sind der Kommission binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln.

8. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern ⁽¹⁾

(97/C 264/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 344 endg. — 96/0231(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 23. Juli 1997)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 334 vom 8. 11. 1996, S. 11.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Artikel 1 Absatz 2

2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Unter dem ersten Gedankenstrich wird „e), f), g), h) und i)“ durch „e), f), g), h), i) und j)“ ersetzt.

2. In Artikel 11 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— die Anhänge an die Entwicklung des internationalen Rechts im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr und des Schutzes der Meeresumwelt anzupassen.“

b) Der folgende Gedankenstrich wird hinzugefügt:

„— die Anhänge an die Entwicklung des internationalen Rechts im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr und des Schutzes der Meeresumwelt anzupassen.“

ANHANG

I. In Anhang 1 wird Nummer 1 wie folgt geändert:

„1. Name und Rufzeichen des Schiffes und gegebenenfalls IMO-Kennnummer.“

I. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Name und Rufzeichen des Schiffes und gegebenenfalls IMO-Kennnummer.“

2. Die folgende Nummer 10 wird hinzugefügt:

„10. Zahl der an Bord befindlichen Besatzungsmitglieder.“

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome ⁽¹⁾

(97/C 264/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 363 endg. — 96/0031(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 15. Juli 1997)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 115 vom 19. 4. 1996, S. 16.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Infolgedessen sind einige in diesem Bereich anwendbare Richtlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung überflüssig geworden, da dieser im Vertrag selbst mit unmittelbarer Wirkung verankert ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 295 vom 7. 10. 1996, S. 43.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (2) Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen dieser Richtlinien zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit beizubehalten, vor allem wenn diese die Verwirklichung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen genauer definieren.
- (3) Im Hinblick auf die Erleichterung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs wurden für bestimmte Tätigkeiten bis zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome Übergangsrichtlinien erlassen. Diese Richtlinien sehen als hinreichende Voraussetzungen für den Zugang zu den betreffenden Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten, in denen diese Tätigkeit reglementiert ist, die tatsächliche Ausübung der entsprechenden Tätigkeit in dem Herkunftsland während eines angemessenen, nicht zu weit zurückliegenden Zeitraums vor.
- (4) Im Hinblick auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh zur Subsidiarität, zur Vereinfachung der Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere zur Überprüfung der relativ lange bestehenden Richtlinien im Bereich der beruflichen Qualifikation durch die Kommission ist es angezeigt, die wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinie zu ersetzen. Folglich sind die betreffenden Richtlinien aufzuheben.
- (5) Es müssen geeignete Verfahren eingeführt werden, um die Kategorien der Berufserfahrung und die Verzeichnisse der Berufstätigkeiten, auf die sie Bezug nehmen, dem neuesten Stand anzupassen.
- (6) Die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾, und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission⁽³⁾, gelten nicht für bestimmte Berufstätigkeiten, die unter die in diesem Bereich anwendbaren Richtlinien fallen. Deshalb ist ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome vorzusehen, das auf die von den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG nicht erfaßten Berufstätigkeiten Anwendung findet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Es müssen geeignete Verfahren eingeführt werden, um die Verzeichnisse der Berufstätigkeiten dem neuesten Stand anzupassen.
- (6) Die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾, und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission⁽³⁾, gelten nicht für bestimmte Berufstätigkeiten, die unter die in diesem Bereich anwendbaren Richtlinien fallen (Anhang A erster Teil dieser Richtlinie). Deshalb ist ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome vorzusehen, das auf die von den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG nicht erfaßten Berufstätigkeiten Anwendung findet. Die in Anhang A zweiter Teil dieser Richtlinie aufgeführten Berufstätigkeiten fallen hinsichtlich der Anerkennung der Diplome zum größten Teil in den Geltungsbereich der Richtlinie 92/51/EWG.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 8. 1995, S. 21.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (7) Die allgemeine Regelung sollte durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die von den Banken der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Nachweise über eine Versicherung für die finanziellen Folgen der beruflichen Haftpflicht anzuerkennen.
- (8) Die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG sind zu ändern, um die Freizügigkeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger zu erleichtern, deren Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis nicht in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, aufgeführt ist.
- (9) Es sind regelmäßige Berichte vorzusehen, um die Funktionsweise der Richtlinie zu überwachen.
- (10) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 55 des Vertrags —

Unverändert

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Geltungsbereich*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme⁽²⁾ genannten natürlichen Personen und Gesellschaften — nachstehend „Begünstigte“ genannt — in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Anhang A bezeichneten Tätigkeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62 und S. 36/62.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Diese Richtlinie gilt für die in Anhang A aufgeführten Tätigkeiten, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten als Selbständige oder abhängig Beschäftigte in einem Aufnahmestaat auszuüben beabsichtigen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen für die Aufnahme oder Ausübung einer in Anhang A genannten Tätigkeiten bestimmte Bedingungen in bezug auf die Qualifikation erfüllt sein müssen, sorgen dafür, daß einem Begünstigten noch vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf Anfrage mitgeteilt wird, welcher Regelung die Tätigkeit unterliegt, die er auszuüben beabsichtigt.

TITEL II

Zusätzliche Maßnahme zur Anerkennung der Diplome*Artikel 3*

(1) Unbeschadet des Artikels 4 kann ein Mitgliedstaat einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einer der in Anhang A erster Teil genannten Tätigkeiten oder deren Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, ohne die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bescheinigt werden, die der Betroffene zur Ausübung derselben Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, mit den im nationalen Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu vergleichen. Führt diese vergleichende Prüfung zu der Feststellung, daß die durch das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Diplom bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verlangten entsprechen, so kann der Mitgliedstaat dem Inhaber das Recht zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nicht verweigern. Ergibt der Vergleich hingegen, daß diese Kenntnisse und Fähigkeiten einander nur teilweise entsprechen, hat der Mitgliedstaat dem Antragsteller die Möglichkeit zu bieten, nachzuweisen, daß er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Anerkennungsantrags im Sinne von Absatz 1 muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betroffenen abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung der Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(1) Unbeschadet des Artikels 4 kann ein Mitgliedstaat einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einer der in Anhang A erster Teil genannten Tätigkeiten oder deren Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, ohne die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bescheinigt werden, die der Betroffene zur Ausübung derselben Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, mit den im nationalen Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu vergleichen. Führt diese vergleichende Prüfung zu der Feststellung, daß die durch das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Diplom bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verlangten entsprechen, so kann der Mitgliedstaat dem Inhaber das Recht zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nicht verweigern. Ergibt der Vergleich hingegen, daß diese Kenntnisse und Fähigkeiten einander nur teilweise entsprechen, hat der Mitgliedstaat dem Antragsteller die Möglichkeit zu bieten, nachzuweisen, daß er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, insbesondere in Form eines Anpassungskurses oder einer Eignungsprüfung in Anlehnung an die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TITEL III

Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise anhand der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufserfahrung*Artikel 4*

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Anhang A genannten Tätigkeit von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt dieser Staat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat an. Sofern die Tätigkeit in Anhang A aufgeführt ist, hat die Anerkennung unter den folgenden Bedingungen zu erfolgen:

1. für die in Liste I aufgeführten Tätigkeiten:

- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende berufliche Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger, wenn der Begünstigte in der betreffenden beruflichen Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- d) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit in einer leitenden Stellung, einschließlich einer mindestens dreijährigen Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für die betreffende berufliche Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

Unverändert

In den unter den Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. für die in der Liste II aufgeführten Tätigkeiten:

a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;

oder

b) — bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

oder

— bei ununterbrochener vierjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

oder

c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;

oder

d) — bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

— bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;

oder

b) — bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

oder

— bei ununterbrochener vierjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

oder

c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;

oder

Unverändert

In den unter den Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. für die in Liste III aufgeführten Tätigkeiten:

- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist.

- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

Unverändert

In den unter den Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein;

4. für die in Liste IV aufgeführten Tätigkeiten:

- a) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- d) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;

- a) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- d) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

Unverändert

5. für die Tätigkeiten der Liste V:

- a) bei dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, sofern die betreffende Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist, es sei denn, der Aufnahmestaat billigt seinen Staatsangehörigen eine längere Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu;
- b) bei dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, sofern die betreffende Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist;

- a) bei dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, sofern die betreffende Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist, es sei denn, der Aufnahmestaat billigt seinen Staatsangehörigen eine längere Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu;

- b) bei dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, sofern die betreffende Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist;

6. für die Tätigkeiten der Liste VI:

Unverändert

- a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- d) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

- a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter;

- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

- c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

In den unter den Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

Artikel 5

Eine Tätigkeit in leitender Stellung in einem Unternehmen im Sinne des Artikels 4 übt aus, wer in einem Industriebetrieb oder Handelsunternehmen des entsprechenden Berufszweiges tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- b) als Stellvertreter des Unternehmens oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmens oder Leiters entspricht;
- c) in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Artikel 6

Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftstaats erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmestaat als Unterlage beizufügen ist.

TITEL IV

Anerkennung sonstiger in einem anderen Mitgliedstaat erworbener Nachweise*Artikel 7*

(1) Verlangt ein Mitgliedstaat für die Aufnahme einer in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten von den eigenen Staatsangehörigkeiten einen Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einen dieser beiden Nachweise, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder, in Ermangelung dessen, die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Eine Tätigkeit als Betriebsleiter im Sinne des Artikels 4 übt aus, wer in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweiges tätig war:

Unverändert

Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftstaats erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmestaat als Unterlage beizufügen ist.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Stellt ein Mitgliedstaat den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer in den Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten bestimmte Bedingungen in bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind und daß gegen sie früher keine berufs- oder standesrechtlichen Maßnahmen (z. B. Entziehung von Berechtigungen, Ausschluß vom Beruf oder Löschung) ergangen sind, deren Nachweis aus der in Absatz 1 genannten Urkunde nicht hervorgeht, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis eine Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftmitgliedstaats an, aus der hervorgeht, daß diese Bedingungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung gibt über die genauen Tatsachen Auskunft, die im Aufnahmemitgliedstaat für die Zulassung erheblich sind.

(3) Wird die Urkunde nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Absatz 2 im Heimat- oder Herkunftmitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar des Heimat- oder Herkunftmitgliedstaats, die eine Bescheinigung über diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem zuständigen Berufsverband des Heimat- oder Herkunftmitgliedstaats abgegeben werden.

(4) Ist im Aufnahmemitgliedstaat ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- und Herkunftmitgliedstaats als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

(5) Verlangt ein Mitgliedstaat für die Aufnahme oder Ausübung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten von den eigenen Staatsangehörigen den Nachweis, daß sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Versicherungsunternehmen der anderen Mitgliedstaaten als gleichwertig mit den im eigenen Gebiet ausgestellten Bescheinigungen an. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Versicherung in bezug auf die Modalitäten und den Deckungsumfang dieser Garantie den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügt.

(6) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 genannten Nachweise und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TITEL V

Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome*Artikel 8*

(1) Die Richtlinie 89/48/EWG wird wie folgt geändert:

a) Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes gelangen die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Anwendung, wenn eine Krankenschwester/ein Krankenpfleger, deren/dessen Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis nicht in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates (*) aufgeführt ist, in einem anderen Mitgliedstaat die allgemeine Krankenpflege im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/452/EWG ausüben möchte.

(*) ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1.“

b) Dem Artikel 6 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird in einem Mitgliedstaat für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit verlangt, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- und Herkunftsstaats als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

(6) Verlangt die zuständige Stelle eines Aufnahme staates von den Staatsangehörigen dieses Mitglied staates für die Aufnahme oder die Ausübung eines reglementierten Berufs den Nachweis, daß sie durch eine Versicherung für die finanziellen Folgen ihrer beruflichen Haftpflicht gedeckt sind, so erkennt dieser Staat die von den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an. In der betreffenden Bescheinigung ist anzugeben, daß die Versicherung hinsichtlich der Einzelheiten und des Umfangs der

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Garantie den im Aufnahmestaat geltenden Rechtsvorschriften genügt hat. Die Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

(2) Die Richtlinie 92/51/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 wird folgender Absatz nach Absatz 2 eingefügt:

„Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes gelangen die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Anwendung, wenn eine Krankenschwester/ein Krankenpfleger, deren/dessen Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis nicht in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates (*) aufgeführt ist, in einem anderen Mitgliedstaat die allgemeine Krankenpflege im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/452/EWG ausüben möchte.

(*) ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1.“

b) Dem Artikel 10 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird in einem Mitgliedstaat für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit verlangt, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- und Herkunftsstaats als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

(6) Verlangt die zuständige Stelle eines Aufnahmestaates von den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats für die Aufnahme oder die Ausübung eines reglementierten Berufs den Nachweis, daß sie durch eine Versicherung für die finanziellen Folgen ihrer beruflichen Haftpflicht gedeckt sind, so erkennt dieser Staat die von den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an. In der betreffenden Bescheinigung ist anzugeben, daß die Versicherung hinsichtlich der Einzelheiten und des Umfangs der Garantie den im Aufnahmestaat geltenden Rechtsvorschriften genügt hat. Die Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TITEL VI

Verfahrensbestimmungen*Artikel 9*

Die Bestimmungen in Artikel 4 und die in Anhang A aufgeführten Listen können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden:

Die in Anhang A aufgeführten Listen können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden:

Artikel 10

Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 92/51/EWG eingerichteten Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Unverändert

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate.

Der Rat kann innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 14 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der in Artikel 6 und 7 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bescheinigungen zuständig sind und setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG eingesetzte Koordinierungsgruppe hat auch die Aufgabe,

— die Durchführung der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern,

— alle zweckdienlichen Informationen für die Anwendung in den Mitgliedstaaten zu erfassen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— alle zweckdienlichen Informationen für die Anwendung in den Mitgliedstaaten zu erfassen und insbesondere Informationen über die unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen in den Tätigkeitsbereichen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, zu sammeln und zu vergleichen.

TITEL VII

Unverändert

Schlußbestimmungen*Artikel 12*

(1) Die in Anhang B aufgeführten Richtlinien werden aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 13

Ab dem 1. Januar 1999 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Regelung.

Neben allgemeinen Bemerkungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.

Artikel 13a

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 14 genannten Zeitpunkt berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten. Nach Vornahme aller notwendigen Anhörungen unterbreitet die Kommission ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Richtlinie. Gegebenenfalls legt die Kommission gleichzeitig Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel vor, die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 14

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG A

ERSTER TEIL

MIT DEN KATEGORIEN DER BERUFSERFAHRUNG VERBUNDENE TÄTIGKEITEN

Liste I

(in der Richtlinie 64/427/EWG, in der Fassung der Richtlinie 69/77/EWG, sowie in den Richtlinien 68/366/EWG, 75/368/EWG und 75/369/EWG enthaltene Klassen)

1

Richtlinie 64/427/EWG (die entsprechende Liberalisierungsrichtlinie ist die Richtlinie 64/429/EWG)

NICE-Nomenklatur

(entspricht den Klassen 23—40 ISIC)

Klasse 23	<i>Textilgewerbe</i>
232	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
233	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
234	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
235	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
236	Sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfasern usw.), Seilerei
237	Wirkerei und Stickerei
238	Textilveredelung
239	Sonstiges Textilgewerbe
Klasse 24	<i>Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Bettwaren</i>
241	Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)
242	Maßschuhmacherei und Schuhreparatur
243	Herstellung von Bekleidung (außer Pelzwaren)
244	Herstellung von Matratzen und Bettwaren
245	Pelz- und Pelzwarenherstellung
Klasse 25	<i>Be- und Verarbeitung von Holz und Kork (ohne Holzmöbelherstellung)</i>
251	Sägerei und Holzbearbeitung
252	Herstellung von Halbwaren aus Holz
253	Tischlerei, Herstellung von Bauelementen und Parkett (Serienfertigung)
254	Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz
255	Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)
259	Herstellung von Stroh-, Kork-, Korb- und Flechtwaren
Klasse 26	
260	Herstellung von Holzmöbeln
Klasse 27	<i>Herstellung von Papier und Papierwaren</i>
271	Herstellung von Holzschild und Zellstoff, Papier und Pappe
272	Papier- und Pappeverarbeitung, Herstellung von Artikeln aus Holzschild
Klasse 28	
280	Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe
Klasse 29	<i>Ledergewerbe</i>
291	Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)
292	Herstellung von Lederwaren

aus Klasse 30	<i>Herstellung von Gummi, Kunststoffen, Chemiefasern und stärkehaltigen Erzeugnissen</i>
	301 Gummi- und Asbestverarbeitung
	302 Kunststoffverarbeitung
	303 Chemiefasererzeugung
aus Klasse 31	<i>Chemische Industrie</i>
	311 Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung
	312 Spezialisierte Herstellung chemischer Erzeugnisse, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hinzuzufügen: die Herstellung von Industriefetten und -ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in Gruppe 312 ISIC aufgeführt sind)
	313 Spezialisierte Herstellung chemischer Erzeugnisse, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (zu streichen: die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen (aus Gruppe 319 ISIC))
Klasse 32	
	320 Mineralölverarbeitung
Klasse 33	<i>Verarbeitung nichtmetallischer Mineralien</i>
	331 Ziegeleien
	332 Herstellung von Glas und Glaswaren
	333 Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen
	334 Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein
	335 Herstellung von Baustoffen aus Beton, Zement und Gips
	339 Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse
Klasse 34	<i>Eisen- sowie Metallerzeugung und -bearbeitung</i>
	341 Eisen- und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokereien)
	342 Stahlröhrenerzeugung
	343 Ziehereien und Kaltwalzwerke
	344 Erzeugung und erste Verarbeitung von Metallen
	345 Gießereien
Klasse 35	<i>Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinen und Fahrzeuge)</i>
	351 Schmiede-, Preß- und Hammerwerke
	352 Stahlverformung und Oberflächenveredelung
	353 Metallkonstruktion
	354 Kessel- und Behälterbau
	355 EBM-Waren-Herstellung
	359 Verschiedene Mechanikerbetriebe
Klasse 36	<i>Maschinenbau</i>
	361 Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern
	362 Herstellung von Büromaschinen
	363 Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeugen
	364 Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen
	365 Herstellung von Maschinen und Apparaturen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die chemische und verwandte Industrien
	366 Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerkmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln
	367 Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen
	368 Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige
	369 Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen

Klasse 37	<i>Elektrotechnische Industrie</i>
371	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten
372	Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten
373	Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen
374	Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Meß- und Regelgeräten und elektro-medizinischen und ähnlichen Geräten
375	Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektro-akustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen
376	Herstellung von Elektro-Haushaltgeräten
377	Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln
378	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
379	Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen
ex Klasse 38	<i>Fahrzeugbau</i>
383	Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen
384	Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten
385	Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen
389	Sonstiger Fahrzeugbau
Klasse 39	<i>Sonstige verarbeitende Gewerbe</i>
391	Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen
392	Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)
393	Herstellung optischer und fotografischer Geräte
394	Herstellung und Reparatur von Uhren
395	Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen
396	Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten
397	Herstellung von Spiel- und Sportwaren
399	Sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes
Klasse 40	<i>Baugewerbe</i>
400	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
401	Rohbaugewerbe
402	Tiefbau
403	Bauinstallation
404	Ausbaugewerbe

NICE-Nomenklatur

Klasse 20 A	200	Herstellung von Ölen und Fetten tierischer oder pflanzlicher Herkunft
Klasse 20 B		<i>Nahrungsmittelgewerbe</i>
	201	Schlachterei und Herstellung von Fleischwaren und -konserven
	202	Molkerei und Milchverarbeitung
	203	Obst- und Gemüseverarbeitung
	204	Konservierung von Fischen und anderen Meeresprodukten
	205	Mühlengewerbe
	206	Bäckerei, Konditorei und Herstellung von Dauerbackwaren
	207	Zuckerindustrie
	208	Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen und von Zuckerwaren
	209	Sonstiges Nahrungsmittelgewerbe

Klasse 21	<i>Getränkeherstellung</i>
	211 Herstellung von Äthylalkohol aus Vergärung, von Hefe und Spirituosen
	212 Herstellung von Wein und ähnlichen ungemälzten alkoholischen Getränken
	213 Brauerei und Mälzerei
	214 Abfüllung von Mineralbrunnen und Herstellung von alkoholfreien Getränken
ex 30	<i>Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie</i>
	304 Stärkeindustrie

3

Richtlinie 75/368/EWG: in Artikel 5 Absatz 1 genannte Tätigkeiten

ISIC-Nomenklatur

aus 04	<i>Fischerei</i>
	043 Binnenfischerei
aus 38	<i>Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen</i>
	381 Schiffbau und Schiffsreparatur
	382 Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen
	386 Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)
aus 71	<i>Hilftätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen:</i>
	aus 711 Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmateriale in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen
	aus 712 Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr
	aus 713 Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)
	aus 714 Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)
	aus 716 Hilftätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)
73	<i>Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen</i>
aus 85	<i>Persönliche Dienste</i>
	854 Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei
	aus 856 Photoateliers: Portraitphotographie und Photographie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung
	aus 859 Sonstige persönliche Dienste (ausschließlich Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

4

Richtlinie 75/369/EWG

(Artikel 6: wenn die betreffende Tätigkeit als gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit gilt)

ISIC-Nomenklatur

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) — Ankauf und Verkauf von Waren durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
- auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten

- b) Tätigkeiten, die unter andere Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

Liste II

(Richtlinie 82/470/EWG, Artikel 6 Absatz 3)

ISIC-Nomenklatur

Gruppen 718 und 720

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere

- Organisation, Angebot und Vermittlung einer Reise oder eines Aufenthaltes, welcher Art das Reise-motiv auch sein mag, oder von bestimmten Teilen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Ausflüge usw.) zu Pauschalpreisen oder gegen Einzelabrechnung der verschiedenen Leistungen (Artikel 2 Abschnitt B Buchstabe a))

Liste III

(Richtlinie 82/489/EWG)

- aus 855 Friseursalons (mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Friseur- und Kosmetikschulen)

Liste IV

(Richtlinie 82/470/EWG, Artikel 6 Absatz 1)

ISIC-Nomenklatur

Gruppen 718 und 720

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Vermittlung zwischen Unternehmen der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte:
 - aa) durch Abschluß von Verträgen mit den Transportunternehmern im Auftrag der Geschäftsherren
 - bb) durch Auswahl der Transportart, des Unternehmens und des Transportweges, die für den Geschäftsherrn am vorteilhaftesten sind
 - cc) durch Vorbereitung des Transports in technischer Hinsicht (z. B. für den Transport notwendige Verpackung); durch Erbringung von Hilfsdiensten während des Transports (z. B. die Versorgung von Kühlwagen mit Eis)
 - dd) durch Erledigung der mit dem Transport verbundenen Formalitäten, wie Ausfüllen der Frachtbriefe, durch Gruppierung und Umgruppierung der Sendungen
 - ee) durch Koordinierung der verschiedenen Transportabschnitte, durch Sicherstellung des Transitverkehrs, der Weiterbeförderung und Umladung und durch verschiedene abschließende Tätigkeiten
 - ff) durch Bereitstellung von Frachtgut für Spediteure und Transportunternehmer und durch Verschaffung von Transportgelegenheiten für Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen
- Berechnung der Transportkosten und Kontrolle der Abrechnung
- Ausführung — entweder ständig oder nur gelegentlich — von bestimmten Tätigkeiten im Namen oder im Auftrag eines Reeders oder Schiffsfrachtführers (Verbindung mit den Hafenbehörden und Zoll-dienststellen, Ausstattung des Schiffes usw.)

(In Artikel 2 unter Abschnitt A Buchstaben a), b) und c) aufgeführte Tätigkeiten)

Liste V

(Richtlinie 70/523/EWG, Richtlinie 64/222/EG)

a) Richtlinie 70/523/EWG

Selbständige Tätigkeiten des Kohlegroßhandels und Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (aus Gruppe 6112, ISIC-Nomenklatur)

b) Richtlinie 64/222/EWG (Liberalisierungsrichtlinie 64/224/EWG)

1. Die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen
2. die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluß mithilft
3. die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt
4. die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt
5. die Tätigkeit von Vermittlern, die von Haus zu Haus gehen, um Aufträge zu sammeln
6. die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbständigen Vermittler, der im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht

Liste VI

(Richtlinien 68/364/EWG, 68/368/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG und 82/470/EWG)

1

Richtlinie 68/364/EWG (Liberalisierungsrichtlinie 68/363/EWG)

Aus ISIC-Gruppe 612 Einzelhandel

(ausgeschlossene Tätigkeiten):

- 012 Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen
- 640 Immobiliengeschäfte, Vermietung
- 713 Vermietung von Kraftwagen, Wagen und Pferden
- 718 Vermietung von Eisenbahnwagen und -waggons
- 839 Vermietung von Maschinen an Handelsunternehmen
- 841 Vermietung von Filmtheaterplätzen und Vermietung von Filmen
- 842 Vermietung von Theaterplätzen und Vermietung von Theaterausstattung
- 843 Vermietung von Schiffen und Booten, Fahrrädern und Automaten
- 853 Vermietung von möblierten Zimmern
- 854 Vermietung von Weißwäsche
- 859 Vermietung von Kleidung

2

Richtlinie 68/368/EWG (Liberalisierungsrichtlinie 68/367/EWG)

ISIC-Nomenklatur

Aus ISIC-Klasse 85:

1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)

3

Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 7)

Alle im Anhang der Richtlinie 75/368/EWG aufgeführten Tätigkeiten, mit Ausnahme der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten (Liste I Nr. 3 dieser Richtlinie)

ISIC-Nomenklatur

- aus 62 *Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen*
 aus 620 Patentlizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen
- aus 71 *Verkehr*
 aus 713 Straßenpersonenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen
 aus 719 Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse
- aus 82 *Dienstleistungen für die Allgemeinheit*
 827 Bibliotheken, Museen, botanische und zoologische Gärten
- aus 84 *Dienste zur Freizeitgestaltung*
 aus 843 Sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung
 — Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers
 — Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.)
 — andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungspark und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen)
- aus 85 *Persönliche Dienste*
 aus 851 Hauswirtschaftliche Dienste
 aus 855 Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen
 aus 859 Sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmassagisten und Bergführern:
 — Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer
 — Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen
 — Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe
 — Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes
 — hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten
 — Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen
 — Reisebegleiter und Dolmetscher für den Fremdenverkehr

4

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 5)

Ambulante Ausübung der folgenden selbständigen Tätigkeiten:

- a) Ankauf und Verkauf von Waren
 — durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
 — auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten
- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeit entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

5

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absatz 2)

(In Artikel 2 Abschnitt A Buchstaben c) und e), Abschnitt B Buchstabe b) sowie Abschnitte C und D genannte Tätigkeiten)

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere

- Vermietung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Personen oder Waren
- Vermittlung beim An- und Verkauf oder bei der Miete von Schiffen

- Vorbereitung, Vertragsverhandlung und -abschluß für Auswanderungstransporte
- Lagerhaltung im Auftrag des Einlagerers — unter Zollbehandlung oder zollfrei — von Gegenständen und Waren aller Art in Lagerhäusern, Magazinen, Möbelspeichern, Kühlhäusern, Silos usw.
- Erteilung von Bescheinigungen an den Einlagerer über den eingelagerten Gegenstand oder die eingelagerte Ware
- Bereitstellung von Gehegen, von Futter und von Verkaufsplätzen für die vorübergehende Haltung von Vieh, sei es vor dem Verkauf oder zum Zwecke der Weiterleitung an den Empfänger oder von aus dem Markt herrührenden Beständen
- technische Kontrolle oder Begutachtung von Motorfahrzeugen
- Messen, Wiegen und Ausmessen von Waren

ZWEITER TEIL

ANDERE ALS IM ERSTEN TEIL VORGESEHENE TÄTIGKEITEN

1

Richtlinien 63/261/EWG, 63/262/EWG, 65/1/EWG, 67/530/EWG, 67/531/EWG, 67/532/EWG, 68/192/EWG, 68/415/EWG und 71/18/EWG

ISIC-Nomenklatur

aus Klasse 01

Landwirtschaft

insbesondere:

- a) allgemeine Landwirtschaft, einschließlich Weinbau, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern
- b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw., Bienenzucht, Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig
- c) Arbeiten der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Gartenbaus, die pauschal vergütet oder auf Vertragsbasis ausgeführt werden

2

Richtlinie 63/607/EWG

(Filmwesen)

3

Richtlinie 64/223/EWG

ISIC-Nomenklatur

aus 611

Großhandel (außer Großhandel mit Arzneimitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Gifstoffen und giftigen Substanzen sowie Koblegroßhandel)

4

Richtlinie 64/428/EWG

NICE-Nomenklatur

Gruppe

Klasse 11

Gewinnung und Bearbeitung fester Brennstoffe

- | | |
|-----|------------------------------------------|
| 111 | Gewinnung und Bearbeitung von Steinkohle |
| 112 | Gewinnung und Bearbeitung von Braunkohle |

Klasse 12	<i>Erzbergbau</i>
	121 Eisenerzbergbau
	122 Nichteisenerzbergbau und damit zusammenhängende Tätigkeiten
aus 13	
	aus 130 Rohöl- und Erdgasgewinnung (außer Schürfen und Bohren)
Klasse 14	
	140 Gewinnung von Baumaterial und feuerfesten Erden
Klasse 19	
	190 Gewinnung von sonstigen Mineralien; Torfgewinnung
	5
	Richtlinie 65/264/EWG
	(Filmwesen)
	6
	Richtlinie 66/162/EWG
	ISIC-Nomenklatur
Zweig 5	<i>Elektrizität, Gas, Dampf, Wasser und sanitäre Dienste</i>
	7
	Richtlinie 67/43/EWG
	ISIC-Nomenklatur
aus Gruppe 640	<i>Immobilien­geschäfte</i> (außer 6401)
Gruppe 839	Sonstige Dienste für das Geschäftsleben (mit Ausnahme der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Presse, des Zollagenten, als Berater in wirtschaftlichen, finanziellen, kaufmännischen und statistischen Fragen sowie auf dem Gebiet des Arbeitswesens und der Inkassobüros)
	8
	Richtlinie 67/654/EWG
	ISIC-Nomenklatur
02	<i>Forstwirtschaft und Waldnutzung</i>
	021 Forstwirtschaft
	022 Waldnutzung
	9
	Richtlinie 68/369/EWG und 70/451/EWG
	ISIC-Nomenklatur
aus Gruppe 841	<i>Verleih und Vorführung von Filmen</i>
	10
	Richtlinie 69/82/EWG
	ISIC-Nomenklatur
aus 13	
	aus 130 <i>Rohöl- und Erdgasgewinnung (Schürfen und Bohren)</i>
	11
	Richtlinie 70/522/EWG
	ISIC-Nomenklatur
aus Gruppe 6112	<i>Kohle</i>

ANHANG B

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN

TEIL 1: LIBERALISIERUNGSRICHTLINIEN

- 63/261/EWG: Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben
- 63/262/EWG: Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen
- 63/607/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1963 zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens
- 64/223/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel
- 64/224/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten im Handel, Industrie und Handwerk
- 64/428/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus, einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden (ISIC-Hauptgruppen 11—19)
- 64/429/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der ISIC Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk)
- 65/1/EWG: Richtlinie des Rates vom 14. Dezember 1964 über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- 65/264/EWG: Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Mai 1965 zur Durchführung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens
- 66/162/EWG: Richtlinie des Rates vom 28. Februar 1966 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 ISIC)
- 67/43/EWG: Richtlinie des Rates vom 12. Januar 1967 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten auf dem Gebiet 1. der „Immobilieneschäfte (außer 6401)“ (Gruppe aus 640 ISIC), 2. einiger „sonstiger Dienste für das Geschäftsleben“ (Gruppe 839 ISIC)
- 67/530/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1967 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Betriebswechsel
- 67/531/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1967 über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Pachtverträge auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind
- 67/532/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1967 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Zugang zu den Genossenschaften
- 67/654/EWG: Richtlinie des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung

- 68/192/EWG: Richtlinie des Rates vom 5. April 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten
- 68/363/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus ISIC-Gruppe 612)
- 68/365/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (ISIC-Hauptgruppen 20 und 21)
- 68/367/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus ISIC-Hauptgruppe 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zelplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)
- 68/369/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs
- 68/415/EWG: Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen
- 69/82/EWG: Richtlinie des Rates vom 13. März 1969 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (aus ISIC-Hauptgruppe 13)
- 70/451/EWG: Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Filmproduktion
- 70/522/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex ISIC-Gruppe 6112)
- 71/18/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus

TEIL 2: RICHTLINIEN MIT ÜBERGANGSMASSNAHMEN

- 64/222/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk
- 64/427/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der ISIC-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handel) in der Fassung der Richtlinie 69/77/EWG
- 68/364/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus ISIC-Gruppe 612)
- 68/366/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (ISIC-Hauptgruppen 290 und 21)

- 68/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus ISIC-Hauptgruppe 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zelplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)
- 70/523/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlegroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex ISIC-Gruppe 6112)
- 75/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten
- 75/369/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten
- 82/470/EWG: Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720)
- 82/489/EWG: Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure
-

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft

(97/C 264/05)

KOM(97) 407 endg. — 97/0210(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juli 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemeinschaftsmarkt für Milcherzeugnisse von Milchschafern und Mutterziegen ist derzeit einem starken Preisdruck ausgesetzt, und die Situation verspricht mittelfristig keine Verbesserung.

Diese Situation wirkt sich nachteilig auf die Einkünfte der betroffenen Erzeuger aus, und eine derartige Verringerung der Einnahmen droht in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, in denen es zur Schaf- und Ziegenzucht kaum eine Alternative gibt, extrem nachteilige Folgen für die Halter von Milchschafern und Mutterziegen zu haben. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 40/96⁽³⁾, muß den betroffenen Erzeugern in diesen Regionen daher ein Ausgleich gewährt werden, indem der Prozentsatz der Sonderbeihilfe für die Zucht

von nichtmelkenden Schafen und Ziegen, der ihnen gewährt wird, von 70 % auf 90 % erhöht wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1323/97 wird wie folgt geändert:

— In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird der Betrag „4,589 ECU“ durch den Betrag „5,977 ECU“ ersetzt.

— In Artikel 1 Absatz 1 dritter Unterabsatz wird der Betrag „4,589 ECU“ durch den Betrag „5,977 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 6.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)

(97/C 264/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 416 endg. — 97/0215(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189c EG-Vertrag,

gestützt auf die Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 95/21/EG sind internationale Übereinkommen im Sinne der Richtlinie die internationalen Übereinkommen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie in Kraft sind.
- (2) Seit Erlass der Richtlinie 95/21/EG sind Änderungen an den Übereinkommen SOLAS 74, MARPOL 73/78 und STCW 78 in Kraft getreten. Die genannten Änderungen sind im Sinne der Richtlinie anzuwenden.

- (3) Mit dem am 4. November 1993 von der Internationalen Seeschiffsorganisation beschlossenen Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung (ISM-Code) wird ein System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen errichtet, das von dem für den Betrieb des Schiffes verantwortlichen Unternehmen sowohl an Bord des Schiffes als auch an Land anzuwenden ist und das von der Verwaltung des Staates, innerhalb dessen Zuständigkeitsbereichs das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat, überprüft wird.
- (4) Der ISM-Code ist ein wesentlicher Beitrag für die Sicherheit auf See und den Schutz der Meeresumwelt in den Hoheitsgewässern der Gemeinschaft.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfähren ⁽²⁾ hat die zwingende und vorzeitige Anwendung des ISM-Codes auf sämtliche Ro-Ro-Fahren zum Ziel, die, unter welcher Flagge auch immer, von oder nach einem europäischen Hafen eingesetzt werden.
- (6) Der ISM-Code tritt weltweit am 1. Juli 1998 für alle Fahrgastschiffe, Öltankschiffe, Chemikalienschiffe, Gastankschiffe, Massengutschiffe und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge mit einer Brutto- raumzahl von 500 Registertonnen und mehr in Kraft.
- (7) Die auf internationaler Ebene bei der Umsetzung des ISM-Codes durch die Unternehmen und die Verwaltungen mehrerer Flaggenstaaten eingetretenen Verzögerungen führen zu einer äußerst besorgniserregenden Situation in bezug auf die Sicherheit auf See und den Schutz der Umwelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 7. 7. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 30. 12. 1995, S. 14.

- (8) Auf Gemeinschaftsebene sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen bezüglich der Anwendung der aus dem ISM-Code erwachsenden Verpflichtungen ab dem Tag ihres Inkrafttretens erforderlich. Diese Maßnahmen müssen auch das Festhalten aller Schiffe umfassen, die keine gemäß dem ISM-Code ausgestellten Zeugnisse vorweisen können.
- (9) Liegen nicht noch weitere schwere Mängel vor, die ein Festhalten des Schiffes rechtfertigen, sollte der betreffende Mitgliedstaat befugt sein, die Anordnung zum Festhalten des besagten Schiffes aufzuheben. Dem in Frage stehenden Schiff muß jedoch so lange der Zugang zu Häfen in der Gemeinschaft verweigert werden, bis nach dem ISM-Code ordnungsgemäß ausgestellte Zeugnisse vorliegen.
- (10) Eine Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Berücksichtigung der Änderungen, die an den in Artikel 2 genannten internationalen Übereinkommen und der Pariser Vereinbarung vorgenommen worden sind, muß über ein vereinfachtes Verfahren möglich sein. Am besten geeignet für die Einführung dieser Änderungen erscheint das in Artikel 18 der Richtlinie vorgesehene Verfahren. Artikel 19 ist dazu entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie 95/21/EG wird wie folgt geändert:

- In Artikel 2 Absatz 1 wird der Ausdruck „zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie“ durch den Ausdruck „am 1. Juli 1998“ ersetzt.
- Der folgende Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Anzuwendendes Verfahren bei fehlenden ISM-Zeugnissen

- Wird bei der Überprüfung das Fehlen der Ausfertigung der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Zeugnisses gemäß dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung (ISM-Code) festgestellt, stellt die zuständige Behörde sicher, daß das Schiff festgehalten wird.
- Werden bei der Überprüfung keine weiteren Mängel festgestellt, die ein Festhalten rechtfertigen, so kann die zuständige Behörde dem Schiff das Aus-

laufen ungeachtet des Fehlens der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen gestatten. Ergeht eine solche Entscheidung, so setzt die zuständige Behörde unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten darüber in Kenntnis.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit allen Schiffen, denen unter den in Absatz 2 genannten Umständen das Auslaufen aus einem Hafen eines Mitgliedstaats gestattet worden ist, so lange der Zugang zu allen Häfen in der Gemeinschaft verweigert wird, bis der Eigentümer oder Betreiber des Schiffes dem Mitgliedstaat, in dem die Anordnung zum Festhalten ergangen ist, hinreichend nachgewiesen hat, daß das Schiff über gültige Zeugnisse gemäß dem ISM-Code verfügt.“

- In Artikel 19 wird der folgende Buchstabe c) hinzugefügt:

„c) spätere Änderungen, die hinsichtlich der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 bezeichneten internationalen Übereinkommen und der Pariser Vereinbarung in Kraft getreten sind, im Sinne dieser Richtlinie anzuwenden.“

Artikel 2

- Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

HINWEIS

Am 30. August 1997 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 264 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 20. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des *Amtsblatts* erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den untenstehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des *Amtsblatts* wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nicht abonnierte Interessenten können dieses *Amtsblatt* gegen Bezahlung bei dem für ihr Land zuständigen Vertriebsbüro bestellen oder sich unmittelbar an das Amt für amtliche Veröffentlichungen, Vertriebsdienst, L-2985 Luxemburg, wenden, das ihre Bestellung an das zuständige Vertriebsbüro weiterleiten wird.

BESTELLSCHEIN

**Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften**

Vertriebsdienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

- Ich bin Abonnent** des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

- Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose Exemplare des ***Amtsblatts* Nr. C 264 A/1997**.
- Ich bestelle . . . zusätzliche Exemplare** gegen Bezahlung.

Sprache(n):

- Ich bin nicht Abonnent** des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und bestelle gegen Bezahlung . . . **Exemplare**.

Sprache(n):

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: